

**Stand: 6. April 2023**

1. Grundsätzliches
2. Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst
3. Zu berücksichtigende Gegebenheiten
4. Ausbildungsunterricht im Teilzeitvorbereitungsdienst
5. Antragstellung
6. Kriterien für die Bewilligung des Teilzeitvorbereitungsdienstes
7. Weitere Hinweise

Anhang  
Exemplarische Ausbildungspläne

### **1. Grundsätzliches**

Nach § 38 Abs. 5 HLbG kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die pädagogische Ausbildung unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 63 Abs. 2 HBG erfolgen.

§ 63 Abs. 2 HBG sieht vor, dass einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden kann; diese Regelung gilt analog für Schulreferendarinnen und Schulreferendare. Familiäre Gründe sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 63 Abs. 1 HBG). Die Gründe sind nachzuweisen.

### **2. Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst**

Es sind nachfolgende zwei Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst möglich:

#### Halbregelung (50 %) nach § 42 Abs. 7 HLbGDV:

Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 % kann für ein oder für beide Hauptsemester beantragt werden. Wird die Teilzeitbeschäftigung für ein Hauptsemester beantragt, erweitert sich die Ausbildung in Teilzeit auf insgesamt drei Hauptsemester.

Im Fall der Beantragung für zwei Hauptsemester erweitert sich die Ausbildung in Teilzeit auf vier Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall von Satz 2 auf 27 Monate, im Fall von Satz 3 auf 33 Monate.

#### Zweidrittelregelung (66 %) nach § 42 Abs. 8 HLbGDV:

Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 % kann nur für beide Hauptsemester beantragt werden.

In diesem Fall erweitert sich die Ausbildung in Teilzeit auf insgesamt drei Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich auf 27 Monate.

Im Nachfolgenden finden sich die zwei Modelle in einer Übersicht:

<b>Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst</b>
<b>Halbregelung (50 %)</b>  <u>Erweiterung auf drei Hauptsemester (27 Monate Vorbereitungsdienst)</u>  a) Das 1. Hauptsemester in Teilzeit. b) Das 2. Hauptsemester in Teilzeit.  oder  <u>Erweiterung auf vier Hauptsemester (33 Monate Vorbereitungsdienst)</u>  c) Das 1. und 2. Hauptsemester in Teilzeit.
<b>Zweidrittelregelung (66 %)</b>  Erweiterung auf drei Hauptsemester (27 Monate Vorbereitungsdienst)

Zur näheren Ausgestaltung des Teilzeitvorbereitungsdienstes erfolgt ein Beratungsgespräch durch die Studienseminarleitung. Der Inhalt wird dokumentiert, von beiden Seiten unterschrieben und dem Antrag beigefügt.

### **3. Zu berücksichtigende Gegebenheiten**

Es gelten nachfolgende zu berücksichtigende Gegebenheiten:

- Teilzeitbeschäftigung ist in der Einführungsphase und im Prüfungssemester nicht möglich (§ 42 Abs. 7 S. 1 HLbGDV).
- Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu Beginn eines Hauptsemesters möglich (§ 42 Abs. 6 S. 1 HLbGDV). Der Antrag soll 2 Monate vor Beginn der geplanten Teilzeit gestellt werden (§ 42 Abs. 10 S. 2 HLbGDV).
- Die Teilzeitbeschäftigung darf nach § 42 Abs. 9 S. 1 HLbGDV nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen, § 42 Abs. 9 S. 2 HLbGDV.
- Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der eigenverantwortliche Unterricht in allen Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung während der Ausbildung in den jeweiligen Fachmodulen durchgängig erteilt werden kann, § 42 Abs. 9 S. 3 HLbGDV.
- Die Ausbildungsveranstaltung nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 HLbGDV (VBRH: Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen) soll begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung belegt werden (§ 42 Abs. 9 S. 4 HLbGDV).
- Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HLbGDV (VEBB: Erziehen, Beraten, Betreuen; VINN: Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen) sollen mindestens in einem Semester belegt werden oder durch die Studienseminarleitung so festgeschrieben werden, dass im Laufe der gesamten Ausbildung die entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen vollständig besucht werden können und der Kompetenzerwerb somit gewährleistet ist.

- Die Einteilung weiterer Ausbildungsveranstaltungen muss individuell je nach seminarinternem Ausbildungscurriculum in den jeweiligen Phasen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes erfolgen.
- Der eigenverantwortete Unterricht wird auch im Teilzeitvorbereitungsdienst durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist, § 43 Abs. 3 S. 5 HLbGDV. Es kommt hier zu einer anteiligen Kürzung der verpflichtenden Doppelbesetzung (Halbregelung: mindestens eine bis zwei Unterrichtsstunden; Zweidrittelregelung: mindestens eine bis drei Unterrichtsstunden).
- Ein Modul erstreckt sich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 HLbGDV über die Dauer eines Hauptsemesters oder über die Zeit des Prüfungssemesters bis zur Zulassung zur Prüfung.
- Der eigenverantwortliche Unterricht pro Hauptsemester muss abhängig vom Einsatz in der Ausbildung flexibel gehandhabt werden.
- Auch für in Teilzeit beschäftigte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst besteht die Möglichkeit, den pädagogischen Vorbereitungsdienst gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 HLbG um höchstens 12 Monate zu verlängern, wenn Gründe im Sinne des § 42 Abs. 5 HLbGDV vorliegen. Dies ergibt sich aus § 38 Abs. 5 S. 2 HLbG, der für den Fall der Teilzeitbeschäftigung eine Maximaldauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes von 45 Monaten vorsieht und damit auch für den Fall einer Erstreckung des Teilzeitvorbereitungsdienstes auf einen Zeitraum von 33 Monaten eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere 12 Monate eröffnet.

#### 4. Ausbildungsunterricht im Teilzeitvorbereitungsdienst

##### Exemplarisch: Halbregelung (Erweiterung auf vier Hauptsemester)

Modell	Einführungsphase	1. Hauptsemester	2. Hauptsemester	3. Hauptsemester	4. Hauptsemester	Prüfungssemester
<b>Halbregelung (Erweiterung auf vier Hauptsemester)</b>  50%	10 Wochenstunden Hospitation und angeleiteter Unterricht	jeweils 5 bis 6 Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation				10 bis 12 Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht  und mindestens 2 Wochenstunden Hospitation

Der eigenverantwortete Unterricht wird auch im Teilzeitvorbereitungsdienst durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist, § 43 Abs. 2 HLbGDV. Es kommt hier zu einer anteiligen Kürzung der verpflichtenden Doppelbesetzung (Halbregelung: mindestens eine bis zwei Unterrichtsstunden; Zweidrittelregelung: mindestens eine bis drei Unterrichtsstunden).

**Exemplarisch: Halbregelung (Erweiterung auf vier Hauptsemester), hier: Lehramt an Grundschulen**

Modell	Einführungsphase	1. Hauptsemester	2. Hauptsemester	3. Hauptsemester	4. Hauptsemester	Prüfungssemester
<b>Halbregelung (Erweiterung auf vier Hauptsemester)</b>  50%	10 Wochenstunden Hospitation und angeleiteter Unterricht	Jeweils 5 bis 6 Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation				10 bis 12 Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht  und mindestens 2 Wochenstunden Hospitation
		<b>Möglichkeit:</b>  Langfach Reststunden anteilig 1. Kurzfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	<b>Möglichkeit:</b>  1. Kurzfach Reststunden anteilig Langfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation im 2. Kurzfach	<b>Möglichkeit:</b>  Langfach Reststunden anteilig 2. Kurzfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	<b>Möglichkeit:</b>  2. Kurzfach Reststunden anteilig Langfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation im 1 Kurzfach	

Der eigenverantwortete Unterricht wird auch im Teilzeitvorbereitungsdienst durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist, § 43 Abs. 3 S. 5 HLbGDV. Es kommt hier zu einer anteiligen Kürzung der verpflichtenden Doppelbesetzung (Halbregelung: mindestens eine bis zwei Unterrichtsstunden; Zweidrittelregelung: mindestens eine bis drei Unterrichtsstunden).

**Exemplarisch: Zweidrittelregelung (Erweiterung auf drei Hauptsemester)**

<b>Modell</b>	<b>Einführungsphase</b>	<b>1. Hauptsemester</b>	<b>2. Hauptsemester</b>	<b>3. Hauptsemester</b>	<b>Prüfungssemester</b>
<b>Zweidrittelregelung Erweiterung auf drei Hauptsemester (27 Monate Vorbereitungsdienst)</b>  66 %	10 Wochenstunden Hospitation und angeleiteter Unterricht	jeweils 7 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation		6 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	10 bis 12 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 2 Wochenstunden Hospitation

Der eigenverantwortete Unterricht wird auch im Teilzeitvorbereitungsdienst durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist, § 43 Abs. 3 S. 5 HLbGDV. Es kommt hier zu einer anteiligen Kürzung der verpflichtenden Doppelbesetzung (Halbregelung: mindestens eine bis zwei Unterrichtsstunden; Zweidrittelregelung: mindestens eine bis drei Unterrichtsstunden).

**Exemplarisch: Zweidrittelregelung (Erweiterung auf drei Hauptsemester), hier: Lehramt an Grundschulen**

Modell	Einführungsphase	1. Hauptsemester	2. Hauptsemester	3. Hauptsemester	Prüfungssemester
<b>Zweidrittelregelung Erweiterung auf drei Hauptsemester (27 Monate Vorbereitungsdiens)</b>  66 %	10 Wochenstunden Hospitation und angeleiteter Unterricht	jeweils 7 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	6 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation	10 bis 12 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht  und mindestens 2 Wochenstunden Hospitation
		<b>Möglichkeit A:</b>  Langfach Reststunden anteilig 1. Kurzfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation im 2. Kurzfach	<b>Möglichkeit A:</b>  1. Kurzfach und 2. Kurzfach jeweils anteilig und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation im Langfach	<b>Möglichkeit A:</b>  Langfach Reststunden anteilig 2. Kurzfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation im 1. Kurzfach	<b>Möglichkeit B:</b>  Langfach Reststunden 1. oder 2. Kurzfach und mindestens 1 Wochenstunde Hospitation

		Weitere Möglichkeiten sind mit dem Sachgebiet I.2-2 im Vorfeld der Vereinbarung abzusprechen.	
--	--	---	--

Der eigenverantwortete Unterricht wird auch im Teilzeitvorbereitungsdienst durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist, § 43 Abs. 3 S. 5 HLbGDV. Es kommt hier zu einer anteiligen Kürzung der verpflichtenden Doppelbesetzung (Halbregelung: mindestens eine bis zwei Unterrichtsstunden; Zweidrittelregelung: mindestens eine bis drei Unterrichtsstunden).

## 5. Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach § 42 Abs. 10 HLbGDV: Der Antrag muss auf dem Dienstweg zusammen mit dem vereinbarten Ausbildungsplan an die personalverwaltende Stelle in der Hessischen Lehrkräfteakademie (hier: Sachgebiet I.2-5) gestellt werden. Eine digitale Weiterleitung ist möglich. Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst kann nur zum Semesterbeginn der Hauptsemester, also zum 01.02. bzw. zum 01.08. eines Kalenderjahres, erfolgen.

Der Antrag soll mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im ausbildenden Studienseminar eingehen. Sollte im Verlauf der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst der Bewilligungsgrund wegfallen, muss auf Basis des Ausbildungsstandes eine Lösung im Einzelfall gefunden werden.

## 6. Kriterien für die Bewilligung des Teilzeitvorbereitungsdienstes

- a) Kinder unter 18 Jahren im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr.1 HBG können laut der Kommentierung zum Hessischen Bedienstetenrecht von Roetteken/Rothländer „neben den eigene Kindern z. B. auch Pflegekinder, Stiefkinder, Geschwister, Enkel, Kinder von Geschwistern oder Freunden usw.“ sein.
- b) Pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 HBG sind die in § 3 Abs. 4 HBG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen, dazu gehören:
  - der / die Verlobte
  - der Ehegatte / die Ehegattin
  - der eingetragene Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin
  - Verwandte und Verschwägerte gerader Linie
  - Geschwister
  - Kinder der Geschwister
  - Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
  - eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner/Lebenspartnerinnen
  - Geschwister der Eltern
  - Pflegeeltern und Pflegekinder.

Bei der Antragstellung ist der Nachweis der Pflege über den „Ärztlichen Untersuchungsbogen zur Vorlage zur Erteilung der Pflegeerlaubnis“ beizulegen, in dem die Pflegebedürftigkeit sowie die Übernahme der Pflege durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller dokumentiert sind.

## **7. Weitere Hinweise**

Es gelten ferner nachfolgende Hinweise:

### Anwärterbezüge

Für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung werden die Anwärterbezüge anteilig gezahlt.

### Anrechnung auf ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Nach § 13 Abs. 2 HBeamtVG ist die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

### Beihilfe

Für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe unberührt.

### Nebentätigkeiten

Nach § 63 Abs. 5 HBG dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

### Weitere schulische Belange

Weitere schulische Belange wie Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. Konferenzen, Klassenfahrten, Elternsprechtage und -abende) sind auch bei einer Ausbildung in Teilzeit zu berücksichtigen.